

ADFC Schaumburg • Triftstraße 26, 31675 Bückeberg

Stadt Obernkirchen
FB III / Bau, Planung + Umwelt
Marktplatz 3
31683 Obernkirchen

Ansprechpartner

Felix Wells
Triftstraße 26
31675 Bückeberg
E-Mail: Wells.ADFC@web.de
Telefon: 05722 / 909358 (pr.)
Internet: www.ADFC-Schaumburg.de

Bankverbindung

Spenden- und Geschäftskonto
IBAN DE25 2555 1480 0470 0082 02
Tourenkonto
IBAN DE73 2555 1480 0320 0005 24

Steuer-Nr.

44 200 54424

Datum: 29.12.2018

Stellungnahme zum B-Plan Nr. O 40 „Südlich des Ziegeleiweges“, Stadt Obernkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anfrage vom 28.12.18 zur Beteiligung an o.g. B-Planverfahren.

Aus Sicht des ADFC Kreisverband Schaumburg bestehen zu dem eigentlichen Baugebiet zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.

Anregen möchte ich jedoch die Überprüfung der Verkehrsfläche des angrenzenden Ziegelleiwegs.

Die Röserheide / Liekweger Straße (L 447) entlang des Höhenrückens vom Bückeberg stellt eine wichtige Verbindungsroute zwischen Bückeberg - Obernkirchen - Wendthagen (Anbindung Stadthagen) - Reinsen dar und wird angesichts mangelnder durchgehender Routen außerhalb der Bundesstraße 65 mit seiner mangelhaften Radverkehrsinfrastruktur gern genutzt. Sie ist Bestandteil des ausgeschilderten Radwegenetzes des Landkreises Schaumburg zwischen den Ortschaften Obernkirchen und Stadthagen, zudem werden die touristischen Themenrouten Mühlenroute sowie Industriegeschichte auf ihr geführt.

Der Ziegeleiweg stellt - insbesondere bei ungünstiger Witterung und Dunkelheit - die erforderliche verkehrssichere Anbindung zum Sülbecker Weg als Alternative zur ausgeschilderten Strecke über Am Liethstollen sicher und erhält dementsprechende Bedeutung für den Radverkehr.

Daher wäre zu prüfen, ob das geplante Baugebiet der Verkehrsfläche des Ziegelleiwegs ausreichend Raum lässt, um neben einer potentiellen Fahrbahnverbreiterung auf der Südseite des Ziegeleiwegs einen ausreichend dimensionierten Gehweg von $\geq 2,50$ m Breite (rechtsseitig (bergan) mit Zusatz Radfahrer frei) anzulegen.

Angesichts der günstigen Lage wäre zudem zu klären, ob der B-Plan bzw. eine Ortssatzung zur Förderung des Radverkehrsanteils ergänzende Festlegungen zu quantitativen und qualitativen Anforderungen für Fahrradabstellanlagen (ergänzend zu § 48 NBAUO) vorschreiben kann.

Mit freundlichen Grüßen

F. Wells

(Verkehrspolitischer Ansprechpartner ADFC Schaumburg)